



**Inhalt**

**Seite**

1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am 17. Dezember 2009, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses 11

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

### **Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**vom 03.12.2009**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGB. NRW. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern/innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.  
Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.  
Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
  - alle selbständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 STVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 STVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 STVO).
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der städt. Grünbeete, die zwischen Grundstück und Gehweg oder auf dem Gehweg selbst angelegt sind, wird den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden Grundstücke auferlegt.

Die diesbezügliche Reinigungsverpflichtung bezieht sich auf die Beseitigung von Laub und Unkraut sowie auf die Entfernung von weggeworfenen Gegenständen.

Die Sauberhaltung der städt. Grünbeete hat mindestens einmal monatlich zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern, und zwar am Freitag oder Samstag. Fallen diese Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktag durchzuführen.

Die Reinigung hat zu erfolgen  
in der Zeit vom 1.04. - 30. 9. bis spätestens 17.00 Uhr und  
in der Zeit vom 1.10. - 31. 3. bis spätestens 16.00 Uhr.

Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. Laub, sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1 m von Schnee freizuhalten. Ist ein besonderer Gehweg nicht vorhanden und der/die Reinigungspflichtige auch für die Reinigung der Fahrbahn verantwortlich, ist unter Gehweg ein mindestens 1 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu verstehen.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauenden Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern/innen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (5) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (7) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## § 4

### Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, welches im Liegenschaftskataster und Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben,

Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## § 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straßen durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.  
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.  
Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oderverkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist, bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich **0,47 €**.
- (5) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich **0,11 €**.

## § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehre Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich bei der Stadt Erwitte geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 u. 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreini-  
gungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2008 außer Kraft.

## Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte vom 03.12.2009

Die Stadt Erwitte führt die Straßenreinigung gemäß § 1 der Ortssatzung auf folgenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage durch und erhebt dafür Benutzungsgebühren gemäß § 6 der Satzung:

OD = Ortsdurchfahrt; x = Reinigung wird durchgeführt; - = Reinigung wird nicht durchgeführt

Nr.	Name der Straße	Stadtteil	Ausführung der Straßenreinigung		Umfang der Straßenreinigung	
			von	bis	Reinigung wöchentl.	Winterd. bei Bedarf
1	Am Zehnthof	Bad Westernk.	Aspenstraße	Schützenstraße	x	x
2	Antoniusstraße	Bad Westernk.	Nordstraße	Haus Nr. 54	x	x
3	Aspenstraße	Bad Westernk.	Osterbachstraße	OD	x	x
4	Bruchstraße	Bad Westernk.	Osterbachstraße	Südwall	x	x
			Ostwall	OD (Nordseite)	x	x
			Ostwall	OD	-	x
5	Griesestraße	Bad Westernk.	Weringhauser Str.	Haus Nr. 17	-	x
			Haus Nr. 17	Westerntor	x	x
6	Leckhausstraße	Bad Westernk.	Osterbachstraße	Nordstraße	x	x
7	Mühlenweg	Bad Westernk.	Solering	Wendeplatz	x	x
8	Nordstraße	Bad Westernk.	Osterbachstraße	OD	x <sup>1)</sup>	x
9	Osterbachstraße	Bad Westernk.	Weringhauser Straße	Bruchstraße	-	x
10	Schäferkämper Weg	Bad Westernk.	Westerntor	Aspenstraße	x	x
11	Schützenstraße	Bad Westernk.	Aspenstraße	Schützenhalle	x	x
			Sportheim(Wests.)	Am Zehnthof	x	-
			Sportheim	Am Zehnthof	-	x
12	Solering	Bad Westernk.	Weringhauser Str.	Westerntor	-	x
13	Südwall	Bad Westernk.	Schützenstraße	Alter Postweg	x	x
			Alter Postweg	Bruchstraße	-	x
14	Wagenfeldstraße	Bad Westernk.	Bruchstraße	Haus Nr. 16	x	x
15	Weringhauser Str.	Bad Westernk.	Westerntor	Griesestraße	-	x
		Bad Westernk.	Haus Nr. 46	Gut Weringhof	x	x
16	Westerntor	Bad Westernk.	Weringhauser Str.	OD	x	x
17	Zur Josefslinde	Bad Westernk.	Westerntor	Parkplatz am Friedhof	x	x
			Schäferkämper Weg	Ahornweg	x	x
18	Hessenweg	Berenbrock	B 1	Stirper Weg	-	x
19	Stirper Weg	Berenbrock	Nr. 46 (Leitsch)	Hahnebrink (K 49)	-	x
20	Stephanusstraße	Böckum	Nr. 25 (Kirchhoff)	Am Lindloh(L 848)	-	x
21	Im Dorf	Ebbinghausen	Nr. 1 (Radine)	Zu den Linden(K 46)	-	x
22	Kirchstraße	Ebbinghausen	Schmiedestraße	Im Dorf	-	x
23	Eikeloher Straße	Eikeloh	Rüthener Straße	B 1	-	x
24	Johannesstraße	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Straße	-	x
25	Rüthener Straße	Eikeloh	OD	OD	x	x
26	Schultenstraße	Eikeloh	Eikeloher Straße	Nr. 37 (Klose)	-	x
27	Sebastianstraße	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Straße	-	x
28	Twiete	Eikeloh	Eikeloher Straße	B 1	-	x

Nr.	Name der Straße	Stadtteil	Ausführung der Straßenreinigung		Umfang der Straßenreinigung	
			von	bis	Reinigung wöchentl.	Winterd. bei Bedarf
29	Am Markt	Erwitte	Marktplatz	Hellweg	-	x
30	Auf den Thränen	Erwitte	Bahnhofstraße	Ende	-	x
31	Bahnhofstraße	Erwitte	B 1	OD	x	x
32	Berger Straße	Erwitte	Hellweg	OD	x	x
33	Dietrich-Ottmar-Str.	Erwitte	Kirchgraben	Westernkötter Str.	-	x
34	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Steinstraße	-	x
35	Glasmerweg	Erwitte	Ottostraße	An der Friedenseiche	-	x
36	Graf-Landsberg-Str.	Erwitte	Lippstädter Str.	Ritterstraße	-	x
37	Hellweg	Erwitte	B 55	OD	x	x
38	Kirchgraben	Erwitte	Marktplatz	Gografenstraße	-	x
39	Laurentiusstraße	Erwitte	Stirper Damm	Soester Straße	-	x
40	Lippstädter Str.	Erwitte	B 1	OD	x	x
41	Marktplatz	Erwitte			-	x
42	Ottostraße	Erwitte	B 55	Glasmerweg	-	x
43	Overhagener Weg	Erwitte	Weckinghauser Weg	B 55	x	x
44	Ritterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Westernkötter Straße	-	x
45	Soester Straße	Erwitte	B 55	OD	x	x
46	Steinstraße	Erwitte	Galgenweg	Völlinghauser Weg	-	x
47	Stirper Damm	Erwitte	Lippstädter Str.	OD	-	x
48	Völlinghauser Weg	Erwitte	B 55	Fa. Heimeier	-	x
49	von-Droste-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Krankenhaus	-	x
50	Weckinghauser Weg	Erwitte	Stirper Damm	OD	-	x
51	Westernkötter Str.	Erwitte	Hellweg	OD	x	x
52	Zur Hellweghalle	Erwitte	B 1	Galgenweg	-	x
53	Böckumer Straße	Horn-Millingh.	Langestraße	OD	x	x
54	Bückerstraße	Horn-Millingh.	Schmerlecker Str.	An der Kirche	x	x
			Stiftsstraße	An der Kirche	x	x
55	In der Wiese	Horn-Millingh.	Langestraße	Schulstraße	-	x
56	Langestraße	Horn-Millingh.	Schmerlecker Str.	OD	x	x
57	Lüneweg	Horn-Millingh.	Langestraße	Schulstraße	-	x
58	Merklinghauser Str.	Horn-Millingh.	Schmerlecker Str.	OD	x	x
59	Schmerlecker Str.	Horn-Millingh.	OD	Wiggeringh. Str.	x	x
60	Schulstraße	Horn-Millingh.	An der Kirche	Ende	-	x
61	Wiggeringhauser Str.	Horn-Millingh.	Schmerlecker Str.	OD	x	x
62	Mauerweg	Merklingh.- Wiggeringh.	Nr. 17(Rötzmeier)	Borgstraße (K 46)	-	x
63	An den Eichen	Norddorf	Heidkampstraße	Am Lindloh (K 47)	-	x
64	Heidkampstraße	Norddorf	Nr. 4 (Helfmeier)	An den Eichen	-	x

Nr.	Name der Straße	Stadtteil	Ausführung der Straßenreinigung		Umfang der Straßenreinigung	
			von	bis	Reinigung wöchentl.	Winterd. bei Bedarf
65	Horner Kirchweg	Schallern	Waldweg	OD	-	x
			Waldweg	Haus Nr. 6	x	-
66	Hüserweg	Schallern	Horner Kirchweg	OD	-	x
67	Lohner Straße	Schallern	Waldweg	OD	x	x
68	Waldweg	Schallern	Lohner Straße	OD	-	x
			Lohner Straße	Haus Nr. 1	x	-
69	Anröchter Straße	Schmerlecke	B 1	OD	x	x
70	Breienweg	Schmerlecke	B 1	Aahweg	-	x
71	Horner Straße	Schmerlecke	B 1	OD	x	x
72	Im Kleefeld	Schmerlecke	Anröchter Str.	Lohagener Weg	-	x
73	Lohagener Weg	Schmerlecke	Im Kleefeld	Anröchter Straße	-	x
74	Schmerlecker Dorf	Schmerlecke	Horner Straße	Horner Straße (L 808)	-	x
75	Seringhauser Straße	Schmerlecke	B 1	OD	x	x
76	Soester Straße	Schmerlecke	OD	OD	x	x
77	Seringhauser Str.(K40)	Seringhausen	OD	OD	-	x
78	Seringhauser Str.(K59)	Seringhausen	OD	OD	-	x
79	Am Mühlenwall	Stirpe	Hauptstraße	OD	x	x
80	Benninghauser Str.	Stirpe	Hauptstraße	OD	-	x
81	Brockhofer Str.	Stirpe	Hauptstraße	Haus Nr. 18	x	x
82	Hauptstraße	Stirpe	OD	OD	x	x
83	Kapellenweg	Völlinghausen	Kliever Str.	Krautstraße	-	x
84	Kliever Straße	Völlinghausen	OD	OD	-	x
85	Krautstraße	Völlinghausen	Kliever Str.	Kapellenweg	-	x
86	Kirchweg (K 48)	Weckingh.	OD	OD	-	x
87	Am Schultenbusch	Weckingh.	L 748	Kirchweg	-	x

<sup>1)</sup> ausgenommen ist die Fahrbahn im Bereich der Baumbeete und Stellflächen vor den Grundstücken Nr. 14, 16, 19, 28, 28a, 31, 33

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 03.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 03.12.2009  
Der Bürgermeister:  
gez. Wessel

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

Am Donnerstag, dem 17. Dezember 2009, 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erwitte eine Sitzung des Rates der Stadt Erwitte (3. Sitzung in der Wahlperiode 2009/2014) mit folgender Tagesordnung statt:

### **TAGESORDNUNG**

Öffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<u>Vorlagen-Nr.</u>	
1.		Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2.		Mitteilungen der Verwaltung
3.		Anfragen von Ratsmitgliedern
4.	241/2009	Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Erwitte
5.	233/2009	Ganztagsschulen
6.	232/2009	Gewerbeabfälle zur Beseitigung - Absicherung der Überlassung an die öffentlich-rechtlichen Entsorger durch Teilübertragung der Sammelpflichten von den Kommunen auf den Kreis Soest -
7.	230/2009	Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Erwitte
8.	202/2009	Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte vom 01.07.2009
9.	192/2009	Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft, der Übergangwohnheime für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
10.	208/2009	Vorlage der Abwassergebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2010 im Entwurf
11.	209/2009	Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerungssatzung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 17.12.2008
12.	210/2009	Vorlage des Wirtschaftsplans "Abwasserwerk Erwitte" für das Jahr 2010 im Entwurf

13. 211/2009 Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Abwasserwerk Erwitte" vom 03.11.2006
14. 218/2009 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gebäudebetrieb Erwitte" vom 03.11.2006
15. 195/2009 Erlass einer neuen Hebesatzsatzung für die Stadt Erwitte
16. 240/2009 Verwendung der Finanzmittel des Konjunkturpaketes II

## Nichtöffentliche Sitzung

- |            | <u>Vorlagen-Nr.</u> |  |
|------------|---------------------|--|
| <b>TOP</b> |                     |  |
| 17.        |                     | Mitteilungen der Verwaltung  |
| 18.        |                     | Anfragen von Ratsmitgliedern   |
| 19.        | 229/2009            | Auszeichnung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Rahmen des Neujahrsempfanges |
| 20.        | 215/2009            | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung                                     |